



## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG**

### **Planfeststellungsbeschluss für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden**

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 29.12.2023 – 4128-05020-115 ist der Plan für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum - Verden gemäß den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

#### **1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:**

##### **1.1. Feststellung des Plans**

Der Plan für das oben genannte Vorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

##### **1.2. Plan**

Der festgestellte Plan umfasst 24 Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

##### **1.3. Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung**

Der Beschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben (§75 Abs. 1 VwVfG).

##### **1.4. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zu Vorbehalten, Naturschutz und Umwelt, Bodenschutz, Forstwirtschaft, Immissionen, Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie Landwirte, Wasserrecht, Straßen und Wege, Luftverkehr, Denkmalschutz, Deichschutz, Baudurchführung, Belange der Leitungsträger, Zusagen sowie umfangreicher Beteiligungspflichten) verbunden.

##### **1.5. Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

In dem Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden.

#### **2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 6 BBPIG i. V. m. Nr. 7 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

#### **3. Zugänglichmachung**

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan kann in der Zeit vom  
06.02.2024 bis zum 19.02.2024 (einschließlich)

**unter dem Titel „Planfeststellungsbeschluss: Neubau und Betrieb der 380-kV-Ltg. Stade – Landesbergen, AB 4: Sottrum - Verden“ auf der Internetseite der NLStBV**

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

eingesehen werden.

Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „**Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum - Verden**“ auch über den o.g. Zeitraum hinaus zugänglich.

#### **4. Hinweise**

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG).

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Zugänglichmachung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, E-Mail: [poststelle@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) oder Tel.: 0511 3034-01). In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick, auf dem der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan gespeichert sind.

Unabhängig davon können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-01, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen werden.

03.02.2024 gez. Jürga

---

Datum, Unterschrift  
NLStBV